

Tarifbezogene Versicherungsbedingungen für Tarif INDA-M (TINDA-M)

Stand 06/2024

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-M) gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
2. Wie ist die Veranlagung geregelt?
3. Welche Kosten werden verrechnet?
4. Wie wird ein Bewertungstichtag ermittelt?
5. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?
6. Ist eine Kapitalteilnahme möglich?
7. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Anhang: § 176 Abs. 5 VersVG

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-M)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Anleihe	ist eine strukturierte Ensemble-Anleihe (im Folgenden kurz "Anleihe" genannt).
Veranlagungsguthaben	ist der Wertstand der Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten Anteile der Anleihe zu einem bestimmten Bewertungstichtag. Das Veranlagungsguthaben ermittelt sich, indem wir die Anzahl der zum Bewertungstichtag vorhandenen Anteile mit dem gültigen Kurswert multiplizieren.
Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklungen unter der jeweils angenommenen Performance der Anleihe.
Nettobeitragssumme	ist der Einmalbeitrag für diese Hauptversicherung ohne Versicherungssteuer.

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?

Die Hauptversicherung Ihres Vertrags ist eine indexgebundene Lebensversicherung gegen Einmalbeitrag mit Veranlagung in die Anleihe.

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Vertragsablauf erlebt, wird das Veranlagungsguthaben als Versicherungsleistung ausgezahlt. Bei Ableben der versicherten Person vor dem vereinbarten Vertragsablauf wird der einbezahlte Einmalbeitrag, mindestens jedoch 105 % des Veranlagungsguthabens, unter Berücksichtigung eventueller Kapitalentnahmen, ausgezahlt.

Alle Versicherungsleistungen werden als Geldleistungen erbracht.

2. Wie ist die Veranlagung geregelt?

- 2.1 Bei der indexgebundenen Lebensversicherung wird in die Anleihe veranlagt. Die detaillierten Informationen zu dieser Anleihe sind in der „Wesentlichen Anlegerinformation“ im Angebot enthalten. Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Wenn ein Teil dieser Anleihe in einer Fremdwährung veranlagt ist, unterliegt dieser Währungskursschwankungen, die den Wert der Anteile zusätzlich beeinflussen können. Sie tragen bei der indexgebundenen Lebensversicherung das volle Veranlagungsrisiko. Es gibt daher bei Vertragsablauf, Kapitalteilnahme oder Kündigung des Versicherungsvertrags keine garantierten Versicherungsleistungen. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung der Anleihe zu.
- 2.2 Ihr Einmalbeitrag wird nach Abzug der Versicherungssteuer und der tariflichen Kosten (Pkt. 3.2) der Anleihe zugeführt. Die Anteile kaufen wir zum Kurswert des Versicherungsbeginns. Es werden keine Ausgabeaufschläge verrechnet. Dadurch wird das Veranlagungsguthaben aufgebaut. Es gelten jene Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden.

3. Welche Kosten werden verrechnet?

- 3.1 Ihr Einmalbeitrag wird nach Abzug der Versicherungssteuer und der tariflichen Kosten zu Versicherungsbeginn Ihrem Veranlagungsguthaben zugeführt.
- 3.2 Die tariflichen Kosten – das sind Abschlusskosten, Verwaltungskosten sowie Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeitrag) – werden zu Versicherungsbeginn von Ihrem Einmalbeitrag in

Abzug gebracht. Bei Inanspruchnahme des Rentenwahlrechts (Pkt. 7) werden Liquidstellungskosten und Liquidierungskosten während der Rentenzahlungsphase Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.

- 3.2.1 Die Bemessungsgrundlage für die Abschlusskosten ist die Nettobeitragssumme. Die Abschlusskosten betragen maximal 5,00 % dieser Bemessungsgrundlage und werden zu Versicherungsbeginn von Ihrem Einmalbeitrag in Abzug gebracht.
- 3.2.2 Die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskosten ist die Nettobeitragssumme. Die Verwaltungskosten betragen 1,1556 % dieser Bemessungsgrundlage. Die Verwaltungskosten werden zu Versicherungsbeginn von Ihrem Einmalbeitrag in Abzug gebracht.
- 3.2.3 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeitrag) betragen 1,2844 % der Nettobeitragssumme und werden zu Versicherungsbeginn von Ihrem Einmalbeitrag in Abzug gebracht.
- 3.2.4 Die Bemessungsgrundlage für die Liquidstellungskosten ist das zu verrentende Veranlagungsguthaben. Die Liquidstellungskosten betragen maximal 2,50 % dieser Bemessungsgrundlage und werden verteilt über die gesamte Rentenzahlungsphase, maximal jedoch über 10 Jahre, monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
- 3.2.5 Die Bemessungsgrundlage für die Liquidierungskosten ist die Gesamtrente. Die Liquidierungskosten betragen 1,00 % dieser Bemessungsgrundlage und werden verteilt über die gesamte Rentenzahlungsphase bei jeder Rentenzahlung Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.

Die Höhe der für Ihren Versicherungsvertrag tatsächlich verrechneten Kosten entnehmen Sie den Informationen gemäß §§ 128 - 135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018. Zum besseren Verständnis finden Sie in Ihrem Angebot tabellarische Darstellungen (siehe Modellrechnungen und Kostentabellen).

- 3.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten gemäß Pkt. 3.2 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung kann von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüft werden.

4. Wie wird ein Bewertungsstichtag ermittelt?

Als Bewertungsstichtag für Ihren Einmalbeitrag gilt der Versicherungsbeginn.

Als Bewertungsstichtag im Ablebensfall gilt der Tag des Ablebens, wenn uns der Ablebensfall spätestens zwei Monate nach dem Tag des Ablebens gemeldet wird. Andernfalls behalten wir uns vor, einen aktuelleren Bewertungsstichtag zu verwenden.

Als Bewertungsstichtag bei einer Kündigung gilt frühestens der letzte Börsentag jenes Monats, in dem diese bei uns einlangt.

Als Bewertungsstichtag bei einer Kapitalteilentnahme gilt frühestens der letzte Börsentag jenes Monats, in dem der Antrag auf Kapitalteilentnahme bei uns einlangt.

Als Bewertungsstichtag im Erlebensfall gilt der 24. November 2034.

5. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?

Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrags erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist der um den Rückkaufsabschlag von 2 % verminderte Wert des Veranlagungsguthabens zum Kündigungsstichtag. Bei Rückkauf wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.

6. Ist eine Kapitalteilentnahme möglich?

- 6.1 Während der Vertragslaufzeit

Eine Kapitalteilentnahme ist bei Fortbestand Ihres Versicherungsvertrags auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens nach einem Jahr möglich.

Ihr Veranlagungsguthaben wird um den Betrag der Kapitalteilentnahme reduziert und vermindert somit auch Ihre künftigen vertraglichen Versicherungsleistungen. Die Mindestteilentnahme muss EUR 1.000,00 betragen, und der verbleibende Wert des Veranlagungsguthabens darf EUR 1.000,00 nicht unterschreiten.

- 6.2 Nach Ausübung des Rentenwahlrechts (Pkt. 7)

Voraussetzung für eine Kapitalteilentnahme ist, dass Sie sich bei der Art und Weise der Rentenzahlung für eine Variante entschieden haben, die bei Ableben der versicherten Person eine Fortführung der Rentenzahlung an die bezugsberechtigte Person bis zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt vorsieht.

Eine Kapitalteilentnahme ist bei Fortbestand Ihres Versicherungsvertrags auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens drei Jahre nach Beginn der Rentenzahlung und spätestens fünf Jahre vor Erreichen dieses vertraglich vereinbarten Zeitpunkts möglich.

Ihre Deckungsrückstellung wird um den Betrag der Kapitalteilentnahme reduziert und vermindert somit auch Ihre künftigen vertraglichen Versicherungsleistungen. Die Mindestteilentnahme muss EUR 2.000,00 betragen, und es können maximal 50 % der Deckungsrückstellung entnommen werden, wobei der verbleibende Wert der Deckungsrückstellung EUR 3.000,00 nicht unterschreiten darf. Die verminderte garantierte Jahresrente darf nach der Kapitalteilentnahme EUR 300,00 nicht unterschreiten.

Andere Formen der vorzeitigen Auszahlung sind nicht möglich.

7. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Anstelle der Versicherungsleistung kann von der bezugsberechtigten Person die Auszahlung in Form einer Rente gewählt werden. In diesem Fall wird die Höhe der garantierten Rente aus dem Veranlagungsguthaben mit der Rententafel "Österreichische Rententafel AVÖ 2005R unisex exakt" und einem Rechnungszins von 0,00 % ermittelt (Rentenfaktorgarantie).

Die Inanspruchnahme des Rentenwahlrechts mit Rentenfaktorgarantie ist vor Fälligkeit der Versicherungsleistung bekannt zu geben. Das Recht besteht jedoch nur, solange das Kapital nicht ausgezahlt ist.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) § 176 Abs. 5 VersVG

- (5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung innerhalb des ersten Jahres beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten nicht berücksichtigt werden. Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht.